

erklärt sich aus dem Verständnis des allgemeinen Gleichheitssatzes als Forderung nach relativer Gleichbehandlung.²⁸ Das Bundesgericht berücksichtigt bei der Gleichheitsprüfung von Erlassen auch faktische Auswirkungen, die eine Regelung auf die Normunterworfenen hat. So ist beispielsweise eine Einkommenssteuer, die von allen Bürgern den (absolut) gleichen Betrag einhebt, gleichheitswidrig, weil sich die Abgabe nicht auf alle betroffenen Personen gleichermaßen auswirkt.²⁹ Zur Lösung der Frage, ob in einem konkreten Fall eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte stattfindet, müssen wieder Werturteile herangezogen werden.³⁰

- e) Erfordernis von erheblichen tatsächlichen Unterschieden für eine Ungleichbehandlung/Kriterium der herrschenden Anschauungen

Das Bundesgericht hatte in seinen ersten Entscheidungen festgehalten, dass Art. 4 aBV eine *absolute Gleichbehandlung* nur bei Gleichheit der geregelten Sachverhalte gewährleiste.³¹ In der Folge distanzierte es sich vom Kriterium der «gleichen tatsächlichen Verhältnisse» und stellte fest, dass bereits die «*Gleichheit der erheblichen tatsächlichen Verhältnisse*» einen Anspruch auf (absolute) Gleichbehandlung begründet.³² Das Bundesgericht führte dazu im wichtigen Urteil vom 2. April 1880 im Fall Jäggi aus:

28 Die absolute Gleichheit fordert, dass Gleiches gleich zu behandeln ist, die relative Gleichheit, dass Ungleiches ungleich behandelt wird. Siehe dazu Hangartner, Grundzüge Band II, S. 180.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 38 f. und S. 161 ff.

29 Zu diesem Beispiel siehe Häfelin/Haller, Rz 751.

30 Vgl. zu alledem Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 158 ff. Siehe auch Thürer, Willkürverbot, S. 482 ff. mit Rechtsprechungsbeispielen, in denen das Vorliegen von vernünftigen/sachlichen Gründen für eine Differenzierung bejaht beziehungsweise verneint wurde. Vgl. ebenso Haefliger, Schweizer, S. 65 ff. mit Beispielen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts siehe die Beispiele bei Kälin, Willkürverbot und Rechtsgleichheit, S. 750 ff. Zum Problem der Steuergerechtigkeit durch das Erfordernis der faktischen gleichen Belastung siehe S. 118 ff. und S. 297.

31 Vgl. BGE 2 178 ff. (182), wo es heisst: «une égalité absolue dans les droits et les obligations des citoyens ne peut exister que dans des *circonstances de fait identiques*.»

32 Vgl. Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., 145 ff.